

Berlin, 7. August 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts

Referentenentwurf des BMWK vom 26.07.2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Zusammenfassung

Die Mitgliedsunternehmen des BDEW betreiben über 80 Prozent der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur in Deutschland. Der BDEW nimmt hiermit gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts abzugeben.

Insgesamt ist die Anpassung der Vorgaben für Ladesäulen an den geänderten europäischen Rechtsrahmen positiv zu bewerten. Sie trägt zur Schaffung von Rechtssicherheit bei. Dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der erforderlichen Änderungen der Preisangabenverordnung (PAngV). Insgesamt ergibt sich aus der Änderung der Vorgaben zur Preisanzeige, in der Zusammenschau aus den geplanten Änderungen der PAngV und der AFIR hinsichtlich der von den Anbietern zu erfüllenden Auflagen zur Preisanzeige, keine Änderung zur bestehenden Rechtslage.

Mit dem neuen aktualisierten Referentenentwurf geht das BMWK in der Anpassung der PAngV allerdings weit über die Vorgaben der AFIR hinaus. Dies betrifft die Art und Weise der Preisanzeige für Bestandladesäulen, die vor dem 13. April 2024 errichtet worden sind. Zudem nimmt das BMWK eine sehr weitreichende und aus Sicht des BDEW mit dem Verordnungstext zum Teil nicht zu vereinbarende Begründung zu § 14 Absatz 3 PAngV vor, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu einer „Nutzungsgebühr“. Beides bewertet der BDEW vor dem Hintergrund einheitlicher europäischer Anforderungen als sehr kritisch. Die Passagen in der Begründung sollten gestrichen werden und für Bestandsanlagen sollten die Regelungen der derzeit geltenden Fassung von § 14 Absatz 2 PAngV weiterhin gelten.

Darüber hinaus regt der BDEW an, insbesondere hinsichtlich der Übermittlung der Daten an die BNetzA auf Grundlage der Ladesäulenverordnung, die Digitalisierung weiter voranzutreiben.

2 BDEW-Forderungen im Einzelnen

2.1 Änderungen in der Ladesäulenverordnung

Insgesamt sind die Regelungen im Referentenentwurf der Verordnung zur Neuordnung des Laderechts zu begrüßen. Sie bieten den beteiligten Unternehmen mehr Sicherheit.

In diesem Zusammenhang weist der BDEW ergänzend darauf hin, dass die Meldepflicht bei der BNetzA durch die Ladesäulenbetreiber zwingend vereinfacht und weiter digitalisiert werden muss. Derzeit erfolgt die Meldung in der Regel durch Übermittlung einer händisch gepflegten Excel-Tabelle per E-Mail. Das ist für die Ladesäulenbetreiber und auch für die Behörde zeitintensiv und zudem fehleranfällig. Es sollte daher die Bereitstellung einer

Schnittstelle durch die BNetzA ermöglicht werden, über die die Ladesäulenbetreiber die Daten digital übermitteln können.

Konkret könnte die BNetzA beispielsweise eine OCPI-/OCPP-Anbindung oder alternativ eine API zur Verfügung stellen, damit der CPO diese Daten automatisch übermitteln kann. Zudem sollte die Meldepflicht gegenüber der BNetzA technisch und bei den inhaltlichen Überschneidungen, d.h. den Stammdaten, kongruent mit der Meldepflicht im Rahmen des Mobilitätsdatengesetzes sein. Daten-Doppelmeldungen an die BNetzA und das BAST müssen im Sinne des Bürokratieabbaus vermieden und die Prozesse und Schnittstellen standardisiert werden.

Die Automatisierung der Schnittstellen ist aus Sicht des BDEW zudem die beste Maßnahme zur Reduktion der Erfüllungsaufwände und zur Steigerung der Datenqualität. Der BDEW steht gerne zur Klärung der Ausgestaltung der Schnittstellen zur Verfügung.

➤ **BDEW-Forderung:**

Der Vorschlag zur Regelung in § 4 LSV-E wird ergänzt um folgenden Absatz 4:

§ 4 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Jeder Betreiber hat der Regulierungsbehörde die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme eines Ladepunktes sowie den Betreiberwechsel elektronisch anzuzeigen. Bei einem Betreiberwechsel haben Anzeigen nach Satz 1 durch den bisherigen und den neuen Betreiber zu erfolgen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Art und Weise sowie zum Umfang der Anzeige machen. Die Anzeige hat zu erfolgen:

[...]

(4) Die Regulierungsbehörde stellt sicher, dass die Anzeigen- und Nachweispflichten auf Basis marktüblicher Protokolle und Schnittstellen erbracht werden können und dass keine Daten-Doppelmeldungen erfolgen müssen.

2.2 Erweiterung der Vorgaben für die Art und Weise der Preisanzeige auf den Bestand an Ladepunkten ab 50 kW

§ 14 Abs. 3 trifft Regelungen für öffentlich zugängliche Ladepunkte mit einer Ladeleistung von 50 Kilowatt (kW) oder mehr, die vor dem 13. April 2024 errichtet wurden (Bestandsanlagen). Sie regelt die Fortführung der bisherigen Rechtslage für die Anzeige eines Preises pro Kilowattstunde (kWh).

Für die **Art und Weise der Preisanzeige** für Bestandsanlagen ab 50 kWh lassen sich dem Verordnungstext dagegen bisher keine konkreten Anforderungen entnehmen. Die Aussagen in der

Begründung zu § 14 Absatz 3 PAngV-E erwecken jedoch den Anschein, als sollte die PAngV hinsichtlich der Art und Weise der Preisanzeige entgegen den Vorgaben der AFIR auch auf den Bestand ausgedehnt werden. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der AFIR zur Art und Weise der Preisanzeige auf Bestandsanlagen hätte enorme Umrüstungsanforderungen zur Folge und könnte dem zukünftigen Abbilden dynamischer Tarife an solchen Anlagen entgegenstehen.

Deshalb sollte im Verordnungstext klargestellt werden, dass die bisher geltende Rechtslage auch für die Art und Weise der Preisanzeige fortgeführt wird. Zu diesem Zweck sollten die Regelung aus der derzeit geltenden Fassung des **§ 14 Absatz 2 PAngV in den Verordnungstext übernommen werden.**

Auch sollte die Begründung keine eigenen Ausführungen zu den erweiterten Anforderungen an die Anzeige treffen, die für neue Ladepunkte (ab 13. April 2024 errichtet) nach der AFIR gelten, sondern wenn überhaupt auf die Regelungen der AFIR verweisen und damit ausdrücklich auch auf deren zeitlichen Anwendungsbereich und den Bestandsschutz. Da es sich bei dieser Vorgabe auch um technische Regelungen handelt, sieht der BDEW den Handlungsspielraum der Bundesregierung in diesem Punkt als begrenzt und mit den Vorgaben der AFIR als nicht vereinbar an.

➤ **BDEW-Forderung:**

Der Vorschlag zur Regelung in § 14 Absatz 3 PAngV wird ergänzt um folgende Sätze:

*(3) Wer als Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepunkts mit einer Ladeleistung von 50 Kilowatt oder mehr, der vor dem 13. April 2024 errichtet wurde, Verbrauchern das punktuelle Aufladen gegen Entgelt anbietet, hat am Ladepunkt vor Beginn des Ladevorgangs für die gelieferte Elektrizität den Arbeitspreis und im Falle der Erhebung einer Nutzungsgebühr zur Verhinderung einer langen Belegung des Ladepunktes den Preis pro Minute anzugeben. **Die Preisangabe hat mindestens zu erfolgen mittels***

- 1. eines Aufdrucks, Aufklebers oder Preisaushangs,**
- 2. einer Anzeige auf einem Display des Ladepunktes oder**
- 3. einer registrierungsfreien und kostenlosen mobilen Webseite oder Abrufoption für eine Anzeige auf dem Display eines mobilen Endgerätes, auf die am Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe hingewiesen wird.**

Wird für das punktuelle Aufladen von Verbrauchern ein webbasiertes System verwendet, so hat der Anbieter den Arbeitspreis für das punktuelle Laden über dieses webbasierte System spätestens vor dem Start des Ladevorgangs anzugeben.

Die Begründung zu diesem Punkt sollte wie folgt geändert werden:

~~„Diese Angaben haben für die Verbraucher dauerhaft sichtbar am Ladepunkt zu erfolgen, also z.B. über ein vorhandenes Display oder einen Aufkleber. Eine Angabe, die entsprechend der bisherigen Regelung der PAngV unter Nutzung z. B. einer registrierungsfreien und kostenlosen mobilen Webseite oder eine Abrufoption für eine Anzeige auf dem Display eines mobilen Endgerätes erfolgt, genügt den Vorgaben für die Preisangaben beim punktuellen Laden an Schnellladesäulen nicht mehr.“~~

Hinsichtlich der Regelungen zur Art und Weise der Preisanzeige werden für den Bestand die Regelungen der geltenden PAngV weitergeführt. Die Anforderungen der AFIR gelten für Ladepunkte, die ab dem 13. April 2024 errichtet wurden.“

2.3 Zu § 14 Absatz 3 PAngV-E: Preis pro Ladevorgang nicht zulässig

Der Verordnungsentwurf der PAngV sieht aus Sicht des BDEW mit Blick auf die Abrechnung eines Preises pro kWh im Ergebnis lediglich redaktionelle Anpassungen in § 14 PAngV vor. Inhaltlich bleibt die ursprüngliche Regelung, die einen Preis pro Ladevorgang nicht zulässt, unverändert und schreibt eine Abrechnung von Ladevorgängen nach kWh vor. Dies entspricht nicht den Vorgaben der AFIR.

Die AFIR sieht eine Abrechnung mit einem Preis pro kWh verpflichtend nur für das punktuelle Laden an Ladesäulen ab 50 kW vor. Ziel der AFIR ist es, die Anforderungen europaweit einheitlich zu gestalten. Diesem Ziel sollte auch die PAngV gerecht werden und sich so weit wie möglich an der AFIR orientieren. Es ist daher zu prüfen, ob die **über die AFIR hinausgehenden Anforderungen** an das öffentliche Laden wirklich erforderlich sind.

2.4 Verordnungsbegründung zu § 14 Absatz 3 PAngV-E: „Nutzungsgebühren“

Die Aussagen in der Begründung zum Referentenentwurf zu § 14 Absatz 3 PAngV-E auf Seite 19 sind aus Sicht des BDEW mindestens missverständlich und entbehrlich. Die Regelung im Verordnungstext trifft Aussagen zur Anzeige von Preisen durch Betreiber von Ladepunkten mit einer Leistung ab 50 kW und bezieht sich ausschließlich auf das Ad-hoc Laden.

Die Begründung holt deutlich weiter aus. Sie legt die Interpretation der EU-Kommission aus und erweitert diese bei dieser Gelegenheit. In dem von der EU-Kommission am 12. April 2024 veröffentlichten Guidance-Dokument (Questions and Answers on the Regulation on the deployment of alternative fuels Infrastructure (EU 2023/1804)) hat die EU-Kommission darauf verwiesen, dass die Auslegung der Regelungen Aufgabe der Gerichte sei. Im Hinblick auf die notwendige europäische Harmonisierung sollte auch der Verordnungsgeber von eigenen, den AFIR-Text erweiternden Interpretationen und Auslegungen absehen. Ohnehin ist der den

Mitgliedsstaaten verbleibende Spielraum nach Auffassung der EU-Kommission sehr eng bemessen.

Zu kritisieren sind vor allem die Ausführungen zur (in der Begründung so bezeichneten) „Nutzungsgebühr“ auf Seite 19 der Begründung. Gemeint ist möglicherweise der von der EU-Kommission angesprochene **Preis für die Belegung** des Ladepunkts. Von der Belegung spricht auch der vorgeschlagene Text der PAngV. Der Begriff „Nutzungsgebühr“ ist missverständlich, denn es handelt sich nicht um eine **Gebühr** und auch nicht um einen Preis für die **Nutzung**. Eine Gebühr ist ein für eine öffentliche Dienstleistung an eine Behörde oder ein Amt zu bezahlender Betrag, der Begriff „Nutzung“ dagegen geht über den Begriff „Belegung“ hinaus.

Insgesamt betreffen die Aussagen der AFIR und der EU-Kommission zu Art. 5 Absatz 5 AFIR und der vorgeschlagene Text in der PAngV nicht die Frage, ob und wann der Preis für das punktuelle Laden angemessen oder verhältnismäßig ist, sondern die Frage wie er ausgestaltet sein darf bzw. welche Preiskomponenten angezeigt werden müssen und erhoben werden dürfen. Die Aussage der EU-Kommission über einen zusätzlichen Preis, der für das Blockieren oder Belegen des Ladepunktes während eines Ladevorgangs zu entrichten ist, ist vor dem Hintergrund, dass Ladepunkte nicht deutlich über die eigentliche Ladezeit hinaus belegt werden sollen, nachvollziehbar. Die Zulässigkeit von „Nutzungsgebühren“ erwähnt die EU-Kommission in ihrer Guidance dagegen gar nicht. Über die oben erwähnte knappe Aussage hinaus lässt sich der Guidance auch keine Einschätzung zu weiteren Fallkonstellationen entnehmen.

Die Aussagen in der Verordnungsbegründung sind dagegen nicht nachvollziehbar bzw. missverständlich. Dies gilt auch für folgende Ausführungen:

„Die Europäische Kommission hält die Berechnung einer Nutzungsgebühr als Preis pro Minute parallel zum Strombezug für unzulässig. Damit dürften auch Preise in Form einer Mischkalkulation aus den Kosten des Ladestroms und einer Nutzungsgebühren berechnet auf Minutenbasis unzulässig sein.“

Abgesehen von der Aussage, dass die Preise angemessen und fair sein müssen, hat die EU-Kommission keine Aussagen zur Verhältnismäßigkeit von Preisen oder gar „Nutzungsgebühren“ getroffen, sondern diese Einschätzung zu Recht den Gerichten überlassen. Diesem Beispiel sollte die Begründung für die Änderung der PAngV folgen, denn die darin enthaltene im Konjunktiv gehaltene Aussage über eine „Mischkalkulation“ hat rechtlich keine Grundlage. So ist schon unklar, was unter einer „Mischkalkulation“ zu verstehen ist. In der AFIR, den Ausführungen der EU-Kommission und im Text der PAngV geht es ausdrücklich um einen zusätzlichen Preis für die Belegung, nicht um einen Kostenbestandteil für die Nutzung des Ladepunktes.

Solche Kosten können und müssen in den Ladepreis einfließen.

Die AFIR, die Aussage der EU-Kommission und auch der Text der PAngV betreffen darüber hinaus lediglich Ladepunkte ab 50 kW. Die Begründung enthält dagegen auch Ausführungen zu Normalladepunkten. Normalladepunkte im Sinne der AFIR sind solche mit bis zu 22 kW, für die § 14 Absatz 3 PAngV-E selbst keine Regelungen trifft. Der BDEW fordert vor diesem Hintergrund, die missverständlichen und entbehrlichen Aussagen auf Seite 19 der Begründung zu streichen:

➤ **BDEW-Forderung:**

Streichung des Begründungstextes auf Seite 19 ab den Worten
„Da die Ladeinfrastruktur insgesamt [...]“ bis „Anders dürfte dies bei Schnellladesäulen oder Autobahnstandorten zu beurteilen sein“.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Geertje Stolzenburg
Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Christiane Kutz
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefonnummer: +49 30 300199-1755
christiane.kutz@bdew.de